

Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. am 14. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. gelegenen und von ihr verwalteten Bergfriedhöfe:

- Neuhausen „Am Lärchenberg“
- Dittersbach „Bergstraße“

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof und seine Verwaltung obliegt dem Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person. Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., vertreten durch den Bürgermeister, nimmt die Aufgaben der Friedhofsverwaltung wahr.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Schließung oder Entwidmung tritt erst ein nach Ablauf der Ruhezeit aller betroffenen Grabstätten.
- (2) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist nicht an festgesetzte Öffnungszeiten gebunden. Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Friedhof zu verlassen. Ausnahmen bilden Totengedenktage sowie gemeindliche und kirchliche Anlässe. An diesen Tagen ist der Friedhof bis 22.00 Uhr zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlasse vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr genehmigten Dienstleistungsunternehmen, zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen. Auch andere in der EU gültige Nachweise werden akzeptiert.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung. Die Mitarbeiter der zugelassenen Gewerbetreibenden haben eine Kopie der Genehmigung mitzuführen. Die Genehmigung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeachtet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen werktags nur während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr (ausgenommen Beerdigungen) zu beenden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrab-/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung oder der von ihr Beauftragte setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest.
Leichen und Aschen, die nicht binnen der gesetzlichen Frist beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen-/Urnengrabstätte beigesetzt.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Bestattungen werden von den von den Bestattungspflichtigen beauftragten und zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit es nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 1,00 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den vom Friedhofsverwalter beauftragten Dienstleister ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen an den Längsseiten durch mindestens 0,30 m Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Es wird nach der Abfolge des Bestattungstermins beigesetzt. Die Beisetzung außer der Reihe oder das Freihalten einzelner Grabstätten ist nicht gestattet.
- (6) Das Abstecken der Gräber darf ausschließlich von dem von der Gemeinde dazu Beauftragten ausgeführt werden.

§ 11 Ruhe- und Nutzungszeit

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12 Nutzungszeit

- (1) Die Nutzungszeit ist die durch diese Satzung festgelegte Zeit der Grabnutzung durch die Angehörigen.
- (2) Die Nutzungszeit aller Gräber beträgt auf den Friedhöfen 20 Jahre. Sie endet nach Ablauf des 20. Nutzungsjahres jeweils am 31. Dezember. Das Beräumen der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Ausnahmen für den Fall einer Zweitbelegung einer Grabstätte werden an entsprechender Stelle in dieser Satzung geregelt.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Einzelheiten regelt das Sächsische Bestattungsgesetz.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Ortes in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringlichen öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Ortes Neuhausen nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 3 a) und b) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihen-/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarte Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Wiesenreihengrabstätten
 - e) Wiesenurnenreihengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Aufnahme von Urnen in Reihengräber ist nicht gestattet.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Sie wird für jeweils 5 Jahre genehmigt und ist im Voraus zu bezahlen.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6 monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Nutzungsberechtigter für die jeweilige Grabstätte ist die vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Person, wenn diese die Annahme der Beauftragung der Friedhofsverwaltung verbindlich mitgeteilt hat.
- (6) Wurde keine Person beauftragt, gelten die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge als Nutzungsberechtigte:
 - a) der Ehegatte,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Stiefkinder,
 - e) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) die Eltern,
 - g) die (vollbürtigen) Geschwister,
 - h) die Stiefgeschwister,
 - i) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - j) die nicht unter a) - i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines

Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) In ein belegtes Wahlgrab, dessen Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Urne mit beigesetzt werden. In Wahldoppelgräber/Wahldreifachgräber können 2 bzw. 3 Urnen mit beigesetzt werden. Mit Beisetzung der letzten Urne beginnt die Nutzungszeit von 20 Jahren erneut.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Aschegrabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sie wird für jeweils 5 Jahre genehmigt und ist im Voraus zu bezahlen. Es können bis zu zwei Urnen im Urneneinzelgrab und bis zu vier Urnen in einer Urnendoppelgrabstätte beigesetzt werden. Die Größe des Urnenwahlgrabes wird dementsprechend festgelegt.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 16 soweit zutreffend entsprechend.

§ 18 Wiesenreihengrabstätten

- (1) Wiesenreihengrabstätten sind Wiesengrabstätten für die Erdbeisetzung, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Das Beisetzen einer zusätzlichen Urne ist nicht gestattet.

§ 19 Wiesenumnenreihengrabstätten

- (1) Wiesenumnenreihengrabstätten sind Wiesengrabstätten für die Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Wiesenumnenreihengrabstätten ohne Namensplatte werden ausschließlich auf dem Bergfriedhof Dittersbach bereitgestellt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 22 und 30 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderer Beobachtung der Friedhofsverwaltung.

§ 21 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschrift zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (Anmeldung der Bestattung) Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturgesteine oder Holz – hergestellt und fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
- (3) Das Anmalen von Grabsteinen, Einfassungen und Ornamenten mit auffallenden Farben sowie das Ausmalen von Schriften sind nicht statthaft.
Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- (4) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) maximale Höhe:
Reihengräber 1,00 m ab Oberkante Gelände
Kindergräber 0,70 m ab Oberkante Gelände
mit einer Toleranz von 5 %.
 - b) maximale Breite:
Die Grabmale dürfen auf allen Gräbern die Grabbreite (ohne Seitenpfade gemessen) nicht überschreiten, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen
 - c) Größe der Grabeinfassungen:
Reihengräber 1,90 m Länge und 0,80 m Breite
Kindergräber 1,05 m Länge und 0,55 m Breite
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 23

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen
 - a) die Gebührenempfangsbestätigung
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann, durch eine Druckprobe überprüft. Grabmäler, die umstürzen könnten oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 28

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (z.B. Gruftanlage) zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Gruftanlage) nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Wird das Nutzungsrecht einer Gruftanlage entsprechend § 16 (1) verlängert, sind insbesondere die baurechtlichen Vorschriften zu beachten. Ist eine Gruftanlage defekt und kann nicht repariert werden, ist diese zu beräumen und zurückzubauen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Grabbreite und 2/3 der Grabsteinhöhe nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der

- Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Eine Abdeckung (einschließlich Grabumgebung) von Wahl- und Reihengrabstätten mit Steinplatten, Blech, Plastikfolie und Teerpappe ist nicht gestattet. Abweichend hierzu ist es gestattet, Grabstätten mit Steinplatten zu belegen, die allerdings nur maximal 1/5 Grabfläche beanspruchen dürfen.
 - (5) Eine Abdeckung (einschließlich Grabumgebung) von Urnengrabstätten mit Blech, Plastikfolie und Teerpappe ist nicht gestattet. Eine Abdeckung der Urnengräber mittels Steinplatten ist erlaubt.
 - (6) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner / Dienstleister beauftragen.
 - (7) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 9 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten binnen 9 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts würdig hergerichtet sein und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß instand gehalten werden.
 - (8) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt
 - (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Gras- und Unkrautbewuchs zwischen den Grabstellen ist aber von den angrenzenden Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
 - (10) Auf Wiesengräbern ist nach Ablauf von 6 Monaten nach der Bestattung der Blumenschmuck zu entfernen. Anschließend darf Blumen- und sonstiger Schmuck nur auf der Platte stehen.
 - (11) Nicht zugelassen ist das eigenmächtige Aufstellen von Bänken sowie das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 30

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

§ 31

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und eine vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung:
 - a) bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) bei Wahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten desjeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 a) und b) hinzuweisen.
- (2) Bei Grabschmuck und ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, bei Wiesengräbern verwelkten Blumenschmuck, Gestecke und sonstiger Schmuck ohne vorherige Aufforderung zu entfernen.

VIII. Friedhofshallen- und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen am Tage der Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 34

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftung

Die Gemeinde Neuhausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Neuhausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art innerhalb des Friedhofs ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27, 29),

- j) Grabstätten nicht oder entgegen den § 29 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 32),
 - l) die Friedhofshalle entgegen § 33 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Diese werden gesamtschuldnerisch aus dem unter § 16 Abs. 6 a) bis j) genannten Personenkreis gefordert. Aus den Überschüssen bei der Friedhofsbewirtschaftung wird eine Rücklage für Modernisierung und Anbau der Trauerhalle bzw. andere erforderliche Baumaßnahmen gebildet.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. vom 15.04.1998 außer Kraft.

Neuhausen, 14. Oktober 2009

Haustein
Bürgermeister

